

Forststatistische Uebersicht der Gemeindswälder des Forst-Inspektions-Bezirks Laufenburg im Kanton Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **6 (1855)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Forststatistische Uebersicht der Gemeindegewälder des Forst-Inspektions-Bezirks Lau- fenburg im Kanton Aargau.

(Mit einer Tabelle.)

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine gute, den Zeitbedürfnissen und den Fortschritten der Forstwissenschaft Rechnung tragende Kantons-Forstordnung wesentlich dazu beitragen kann und wird, um dem Forstwesen in unserem Vaterlande aufzuhelfen denn bei den oft übertriebenen Begehrlichkeiten der Gemeinden und einer häufig vorkommenden unsinnigen Behandlung ihrer Wälder, ist es durchaus nothwendig, daß ein fester, gesetzlicher Haltpunkt vorhanden sei, der den Weisungen der Behörden als Stützpunkt und Anker dienen muß, wenn die Gemeinden in ihrer Verblendung das ihnen anvertraute Gemeindegut der Wälder nicht vernünftig behandeln, da sie nun als deren Nutznießer vernünftiger Weise angesehen werden können. Es muß trotz aller Gemeindegouveränität der oberste Grundsatz zur allgemeinen Anerkennung kommen, daß die lebende Generation in den Gemeinden neben der wirtschaftlich zulässigen **höchsten** Benutzung ihres Waldvermögens, ebenso sehr die moralische Verpflichtung auf sich habe, dasselbe ihren Nachkommen ungeschmälert, und in Betracht zunehmender Bildung und Kenntnisse im Forstwesen, wo möglich in verbessertem Zustande zu überliefern

Allein trotz dieser Nothwendigkeit eines guten, praktischen und strengen Kantonsforstgesetzes bleibt dasselbe dennoch immer nur ein geschriebenes Wort, dessen Wirkungen null und nichtig sind, wenn nicht die dasselbe ausübenden Behörden und namentlich die Forstbeamten es verstehen, den Geist einer guten Forstgesetzgebung in den Gemeinden und deren Wälder zu erwecken und durch eine unermüdete Thätigkeit und einen recht eigentlichen Feuereifer für das Forstfach zu pflanzen und wachsen zu machen

Auch unsere aargauische Forstordnung vom Jahr 1805 leidet an Mängeln und Gebrechen, die selbst den einsichtigeren

Layen nicht entgehen können, demungeachtet enthält auch sie einige Verordnungen, die vortrefflich sind, und streng gehandhabt, richtig angewendet, seit 50 Jahren schon sehr Erflektliches hätten leisten können und müssen! Ich erlaube mir zum Beweise des Gesagten einige Grundsätze desselben hervorzuheben, die gerade Bezug auf das Thema haben, das ich den verehrten Lesern unseres Blattes hiermit vorzulegen mir erlaube.

Der §. 13 sagt: „So wie jedem Verschwender und der sein Eigenthum nicht zu verwalten weiß, ein Vogt gegeben wird, also soll jede Gemeinde, welche ohne Rücksicht auf unsere Forstordnung und auf die zwei Jahre vergebens gemachten Ermahnungen des Forstinspektors oder Oberforstamtes fortfährt, ihre Waldungen zu vernachlässigen und durch schlechte Wirthschaft zu zerstören, damit bestraft werden, daß ihre Gemeindswaldungen auf Kosten der Gemeinde, zu ihrem und ihrer Nachkommen Nutzen, zehn Jahre lang vom Staate verwaltet werden, ohne daß jedoch der Staat dadurch ein Anspruchsrecht auf das Eigenthum oder die Nutzung der Gemeindswaldung erhalten soll.“

Infolge dieses §. erließ der Kleine Rath unterm 12. Heumonath 1824 (freilich spät genug) nachstehende Verordnung: „Durch forstamtliche Berichte davon in Kenntniß gesetzt, daß in vielen Gemeinden, zum großen Nachtheil derselben, die Waldungen in immer größern Verfall gerathen, weil die gesetzlichen Vorschriften der Landesforstordnung vom 17. Mai 1805 nicht gehörig beobachtet werden, haben Wir zur genauen Vollziehung derselben verordnet:“

- 1) Die Forstinspektoren sind gehalten, künftighin über die Gemeinde- und Kirchenwaldungen ihrer Forstbezirke und derselben Bewirthschaftung, die ihnen zustehende Aufsicht eifrig und beflissen zu führen, zu diesem Ende da, wo es noch nicht geschehen, durch Lokalaugenschein über den Zustand dieser Waldungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, und die Beschreibung davon, welche der Finanzkommission jeweilen in Abschrift mitzutheilen ist, in ihrem Amtsbüchse zu bewahren.
- 2) In denjenigen Gemeinden, deren Waldungen bereits ver-

messen und in regelmäßige Bewirthschaftung gesetzt sind, werden sie fortdauernd darüber wachen, daß die Vorschriften der Bewirthschaftungs-Regulative mit Genauigkeit vollstreckt werden.

- 3) In denjenigen Gemeinden, deren Waldungen noch nicht vermessen und in Schläge oder Großhaue getheilt sind, werden sie nach Ausmittlung des annähernd nachhaltigen Ertrages, die nöthigen Anweisungen zum Holzbieb in Nadel- und Laubwäldern, als auch zur Erzielung guten Nachwuchses, und zur Wiederherstellung der verrästen oder versumpften Waldblößen ertheilen.
- 4) Ebenso haben die Forstinspektoren darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Landesforstordnung in den Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen überhaupt, besonders aber die darin angeordneten Baumpflanzungen sowie die jährlichen Wald-March-Umgänge in allen Gemeinden sorgfältig und zweckmäßig vollzogen werden.
- 5) Daß die gemäß §. 3 ertheilten Anweisungen von den Gemeinden genau befolgt werden, haben die Forstinspektoren insbesondere zu beaufsichtigen, und den hierin saumseligen Gemeinden sofort, nach vorher bei der Finanzkommission eingeholter Vollmacht und nach Vorschrift des Forstfrevel-Gesetzes §. 13 vom 17. Mai 1805 die zweijährige Warnung anzusagen.
- 6) Zu diesem Ende haben sich die Forstinspektoren jährlich wenigstens einmal persönlich in die Waldungen der Gemeinden zu verfügen, theils um sich vom Zustande derselben und von der Beobachtung der Gesetze, sowie von Erfüllung der gegebenen Anleitungen zu überzeugen, theils um den Gemeinderäthen, wo es nöthig ist, zweckmäßigen Rath zu geben.
- 7) Alljährlich im Wintermonat haben die Forstinspektoren ihren Bericht über den Zustand und die Bewirthschaftung der Gemeindewälder an die Finanzkommission einzusenden.
- 8) Die Forstinspektoren sollen für die Vermehrung ihrer Amtsgeschäfte eine billige, von Uns nach ihrer Geschäftsführung

jährlich zu bestimmende Entschädigung aus der Staatskasse erhalten.

In dieser Verordnung lagen so ziemlich alle diejenigen Bestimmungen, welche damaligen Zeitverhältnissen entsprachen, um auf die Gemeindegewaldungen mit ziemlich kräftigem Erfolge einwirken zu können und daß selbe einstweilen, und bis wir etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen haben, auch jetzt noch recht erfreuliche Resultate zur Folge haben, beweiset die uns gütigst mitgetheilte und dieser Nummer unseres Forstjournals beigegebene forstwirtschaftliche Uebersicht der Gemeindegewälder des Forstbezirks Laufenburg, welche dem betreffenden Berichte des Hrn. Forstinspektors J. J. Koch in Frick über seine Gemeindegewaldsbereisung vom Jahr 1854 entnommen ist. — Wenn auch einzelne der darin vorkommenden Zahlen nicht mit mathematischer Schärfe festgestellt werden konnten, so ist doch deren Annäherung an die Wirklichkeit möglichst angestrebt worden und es wird uns damit ein ebenso getreues als lebendiges Bild der Gemeindegewald-Verhältnisse jenes Bezirkes geliefert. Dieses letztere kann Schreiber dieses aus eigener Anschauung bestätigen, da er in letzter Zeit Gelegenheit fand, einen großen Theil jener Gemeindegewälder zu besichtigen und mit wahrem Vergnügen gestehen muß, daß die Erfolge des doch erst fünfjährigen Wirkens des Herrn Forstinspektors Koch in jenen Gemeindegewäldern, bereits auf eine erfreuliche Weise ersichtlich sind. Eine seiner verdankenswerthesten Hauptbestrebungen bei seinem forstlichen Wirken geht dahin, die in unserem schönen Aargau so sehr verbreitete und mitunter bis zum Wahnsinn getriebene Niederwaldwirthschaft im Zaum zu halten, und dies ist namentlich der Hauptgrund warum die Tabelle bei einem Total-Waldboden von 10636 $\frac{1}{2}$ Fuch. nur 41 $\frac{1}{4}$ Fuch. Kahlschläge, dagegen 747 Fuch. Durchforstungen nachweist, indem er von der richtigen Ansicht ausgeht, durch Erhöhung der Umtriebszeit in den meist auf kräftigem Jura-Boden mit guten Laubholzarten bestellten Beständen vorerst die vorhandenen früheren Ueberhaunungen auszuheilen, und den Holzbedarf der Gemeinden bestmöglichst mit Durchfor-

stungsholz zu befriedigen. Bedenkt man, daß bisher die Gemeinden jenes Bezirkes gewöhnt waren, ihre mitunter prachtvoll mit Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Eichen (natürlich auch mit etwelchem Weichholz) bestockten Niederwälder in einem 30, 20, 15, ja oft sogar 10jährigen Niederwald-Umtriebe schlagweise abzuholzen, so liegt schon in jedem Jahre weiteren Zuwachses, das denselben abgerungen werden kann, ein gerechtes Verdienst des betreffenden Oberaufsichts-Beamten, da gerade diese harten Laubhölzer in einem erhöhten Umtriebsalter den größeren Zuwachs haben, als in der Zeit vorher, und dann auch nach und nach der Uebergang zum Hochwaldbetrieb durch Kultur oder Besamung viel eher ermöglicht werden kann. — Um nun aber mit der, allerdings viel zu wünschen übrig lassenden Forstordnung in der Hand, möglichste Erfolge zu erreichen, läßt es sich Hr. Koch auch keine Mühen reuen, jedes Jahr jede Gemeindefwaldung seines Bezirkes zu bereisen und jeder Gemeinde die sie betreffenden Vorschläge für Holzhauerei, Kulturen ic. schriftlich zuzusenden, wie selbe sein Bericht an die Direktion des Innern enthält. Mit diesen Aufträgen in der Hand wird dann jeweilen die nächstjährige Bereisung der einzelnen Gemeindefwälder vorgenommen, nachgesehen, ob die Aufträge erfüllt wurden und wenn nicht, das Nöthige verordnet, wobei die kräftige Unterstützung des Tit. Bezirksamtes wie der Direktion dann allerdings auch nicht fehlt. — Für alle diese Arbeiten sind aber freilich unsere Forstinspektoren nicht gehörig honorirt und man kann eben nicht Jedem zumuthen, daß er für das kleine Taggeld von 5 alten Franken und Reise-Entschädigung von 1 alten Franke per Stunde hin und her, sich und seine Gesundheit zum allgemeinen Besten opfere, da man nicht immer denselben Feuereifer und dieselbe Jugendkraft in sich fühlt. Aber hoffen wir, daß nach solchen Vorlagen und Erfolgen die Regierungen die Wichtigkeit der intensiveren Staats-Oberaufsicht über die Gemeindefwaldungen in einem zu erlassenden neuen Forstgeseze möglichst anstrebe, dann aber auch für anständigere Besoldungen der Forstinspektionen Sorge trage — denn nur dann, aber auch nur dann

kann man von den betreffenden Beamten jung oder alt, fordern, daß sie ihre ganze Zeit dem wichtigen Amte weihen, das denselben anvertraut ist. Der Kosten-Mehraufwand, der hieraus entstünde, aber auch theilweise von den Gemeinden mit zu tragen wäre, wird sich reichlich rentiren, im besseren Gedeihen der Gemeindswälder, deren Mehrertrag für die Zukunft und dadurch entstehende größere Wohlhabenheit der Gemeinden, deren Waldboden jetzt oft noch in einem erbarmungswürdigen, mitunter beinahe gar nichts rentirenden Zustande sich befindet, obwohl derselbe in Betracht seiner Güte, die schönsten Waldbestände zu liefern im Stande wäre! — Herrn Forstinspektor Koch danken wir schließlich für seine interessante Mittheilung, mit welcher er dem in Nr. 4, Jahrgang 1853, Seite 94 von uns ausgesprochenen Wunsche so gütig nachgekommen, und erlauben uns diese Bitte abermals unseren werthen Kollegen im Aargau in gleicher Weise wie bisher aus Herz zu legen. Würde unsere Bitte gewährt, so erhalten wir bald die erste Grundlage einer Forststatistik des Kantons.

Korrespondenz.

Canton de Vaud. C'est avec beaucoup d'intérêt, que j'ai lu la notice de notre honoré collègue, dans le cahier de Juillet, sur les cultures forestières du printemps 1855. — A ce sujet j'ai cru, qu'il ne serait peut-être pas inutile pour tous, de tracer les quelques lignes, qui vont suivre. Il y a certains coups de pratique, si l'on peut appeler cela ainsi, qui, amenés par diverses circonstances locales, pourraient aussi trouver leur emploi utilement ailleurs.

J'ai sous ma direction plusieurs petites pépinières, qui, prises ensemble, n'ont malheureusement pas encore la dimension de celle de Monsieur l'Inspecteur de la Gruyère. Cependant, elles n'ont pas passé inaperçues